

Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.07.2024 (VO-34-ZD-24-656)

Top 9 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Durch die Gemeindevertretung wird die Hauptsatzung in einzelnen Punkten detailliert und ausführlich beraten. Die Änderungen, Streichungen und Ergänzungen werden mehrheitlich angenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Für die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen in den Gemeinden können höhere Aufwandsentschädigungen als in der bisherigen Hauptsatzung beschlossen werden. Die im Entwurf eingearbeiteten Beträge sind Höchstbeträge lt. der Entschädigungsverordnung M-V. Die Gemeinde kann mit Blick auf die Haushaltssituation abweichende Beträge, d. h. niedrigere Entschädigungen festsetzen. Höhere Entschädigungsbeträge dürfen nur im Rahmen des § 3 Abs. 2 Entschädigungsverordnung M-V mit vorheriger Zustimmung des Innenministeriums M-V festgesetzt werden.

In der Hauptsatzung wird auch festgelegt, welche Ausschüsse mit welcher Besetzung gebildet werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht den Finanzausschuss als pflichtigen Ausschuss vor, weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Ausschuss hat/ die Ausschüsse haben.

Nach der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- Streichung aller Alleinentscheidungsrechte über Personalentscheidungen für Gemeindevertretung, Bürgermeister und Hauptausschuss – dafür evtl. Formulierung der Einvernehmensregelung des § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V für den Hauptausschuss
- Streichung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben an Gemeindevertretung und Hauptausschuss - dafür Regelungen (nach Wertgrenzen) für Einleitung und Art der Ausschreibung nach § 22 Abs. 4a KV M-V

Die Änderungen können auch durch eine Änderung der bestehenden Hauptsatzung der Gemeinde berücksichtigt werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-

Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen mit folgenden Änderungen:

§ 2 Ortsteile - zu streichen ist „und Luisenhof“

§ 5 Ausschüsse, Abs. 2 und Abs. 3 sollen getauscht werden, somit wird der Abs. 2 (Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen) als Abs. 3 geführt, Abs. 3 (welche Ausschüsse gebildet werden) rückt als Abs. 2 auf.

Der neue Abs. 3 lautet: Der Finanzausschuss setzt sich aus zwei Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner zusammen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus vier Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.

Abs. 4 soll lauten - Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend für öffentlich tagende Ausschüsse.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter soll lauten:

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 8.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00 € pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als

1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 € je Ausgabenfall

~~3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 10.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen~~

~~die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von~~

~~Kredit im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €~~ Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen, aus Punkt 4 wird Punkt 3, im neuen Punkt 3 werden keine Änderungen vorgenommen, im Abs. 2 werden keine Änderungen vorgenommen.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 € bzw. von 800,00

€ monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine

oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 8.000,00 €.

Abs. 4 und 5 keine Änderungen

§7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 70,00 € die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die

stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach (an dieser Stelle ist der „.“ durch ein Leerzeichen zu ersetzen) Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

Abs. 3 und Abs. 4 keine Änderungen, Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

§ 8 öffentlichen Bekanntmachungen

Abs. 5 Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des (an dieser Stelle ist der „.“ durch ein Leerzeichen zu ersetzen).Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in: Neuenkirchen, am Parkplatz 32 WE; Ihlenfeld, Schlossstraße Am Anger / Parkstraße; Magdalenenhöh; Luisenhof; 4 WE Ihlenfeld

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	10	10	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
